

Vereinsordnung der Schützengesellschaft Hubertus Hörlkofen e.V.

nach § 4 der Satzung
(Stand 24.02.2021)

Abschnitt 1

Geltungsbereich

Die Mitgliederversammlung der Schützengesellschaft Hubertus Hörlkofen e.V. erlässt zur Einbindung von Abteilungen in die Vereinsstruktur und für Regelungen zum Datenschutz, diese Vereinsordnung, welche nicht als Bestandteil der gültigen Satzung des Vereins gilt.

Abschnitt 2

Gliederung des Vereins in ihre Abteilungen (§ 15 der Satzung)

Die Schützengesellschaft Hubertus Hörlkofen e.V. ist wie folgt gegliedert:

Abteilung Kugelschützen
Abteilung Bogenschützen
Abteilung Böllerschützen

1. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet. Ist es den Abteilungen nicht möglich eine eigenständige Jugendabteilung mit Jugendleiter und seinem Stellvertreter zu stellen ist zumindest ein Jugendwart zu benennen. Des Weiteren können Mitarbeiter ernannt werden welchen feste Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit für die Ämter Sportleiter, Schatzmeister und Schriftführer in den Abteilungen kann durch Ämterhäufung abgedeckt werden.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des Vereins entsprechend der Satzung. § 12 Nr.2 und 9
Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 14 der Satzung analog. Die Abteilungsführung/-leitung wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt (= Amtszeit).
3. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Jeder Abteilung wird empfohlen eine eigene Abteilungsordnung zu erstellen. In welcher die speziellen Anforderungen und Bedürfnisse der Abteilung geregelt werden. Die Abteilungsordnung wird von der Abteilungsversammlung verabschiedet, und muss vom Vereinsausschuss bestätigt werden. Sie darf in ihrem Sinn und Zweck weder gegen die Satzung noch gegen die Vereinsordnung verstoßen.
5. Für die Mitgliedschaft in der Abteilung Bogenschützen gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Eine Platzreife muss nachgewiesen werden.
 - b) Bei Minderjährigen unter 12 Jahren ist in der Abteilung Bogenschützen eine Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten vorgeschrieben.

6. Die Abteilungen haben aus den
 - a) Spartenbeiträgen,
 - b) Sonderbeiträgen/Umlagen,
 - c) zugewiesenen Mitteln des Vereins,
 - d) dem Erlös aus reinen Abteilungsveranstaltungen,
sämtliche Ausgaben und Aufwendungen, die durch die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des § 2 der Satzung entstehenden, zu tragen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vereinsausschuss, ob Aufwendungen gänzlich oder teilweise vom Verein oder von der jeweiligen Abteilung getragen werden müssen.
7. Die Abteilungen müssen bis zum 1. März des laufenden Kalenderjahres einen eigenen Haushaltsplan mit Einnahmen und Ausgaben vorlegen und die Höhe des Zuschusses/der Zuweisung für das laufende Kalenderjahr benennen.
8. Die Abteilungen müssen nach Ablauf jeden Kalenderjahres, spätestens bis 31.01. des Folgejahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) erstellen und beim Schützenmeisteramt unaufgefordert einreichen. Dabei ist zu beachten, dass die Bilanz aufgegliedert ist in Einnahmen und Ausgaben des Ideellen Tätigkeitsbereichs, den Wirtschaftsbetrieb, und den Zweckbetrieb der Abteilung.
9. Die Abteilungen dürfen keine verzinslichen Kredite oder anderweitige Verbindlichkeiten eingehen.
10. Die Abteilungen bestimmen im Rahmen ihrer Haushaltsmittel selbstständig und eigenverantwortlich ihre Geschäfte. Das Schützenmeisteramt kann jederzeit und ohne Begründung die Kassenführung der Abteilungen prüfen.
11. Die Abteilungen sind in ihren sportlichen und geselligen Entscheidungen grundsätzlich frei; jedoch ist den Weisungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und der Abschnitt 2 dieser Vereinsordnung ist im Einzelfall zu beachten.
12. Jede Abteilung ist verpflichtet, einen Vertreter des Schützenmeisteramtes rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Abteilungsleitung einzuladen.
13. Der Vertreter aus dem Schützenmeisteramt hat Beratungs-, jedoch kein Stimmrecht bei Abteilungsversammlungen oder bei Sitzungen der Abteilungsleitung.

Abschnitt 3

Regelung zur Nutzung von Einrichtungen des Vereins (§ 7 Nr.1 der Satzung)

1. Einrichtungen des Vereins können entsprechend der Abteilungszugehörigkeit genutzt werden.
2. Auf allen von der Schützengesellschaft Hubertus Hörlkofen e.V. zur Verfügung gestellten Sportstätten ist für die Ausübung des Bogensports eine Platzreife Voraussetzung.
3. Mitglieder der Abteilung Bogenschützen, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitglieds der Abteilung Bogenschützen die Sportstätten nutzen.

Abschnitt 4

Erhebung von Spartenbeiträgen, Aufnahmebeitrag und Ersatzleistung für Arbeitsdienste

1. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-/Spartenbeitrag, eine Aufnahmegebühr, sowie Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung zu erheben, analog dem § 8 der Satzung.
2. Über die Höhe der Spartenbeiträge entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes.

3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Höhe wird im Vereinsausschuss festgelegt.
4. Jede Abteilung kann von den volljährigen Mitgliedern in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen, welche mit dem Spartenbeitrag eingezogen wird. Der Umfang und die Höhe wird im Vereinsausschuss festgelegt.
5. Die jeweiligen reinen Spartenbeiträge sowie die Aufnahmegebühr und Ersatzgeldleistungen werden ohne Kürzung unmittelbar an die jeweilige Abteilung überwiesen.

Abschnitt 5

Ausscheiden von Mitgliedern des Schützenmeisteramtes (§ 6 Nr.4 der Satzung)

Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramtes vor Ablauf der Amtszeit aus, so gilt folgendes:

1. Ausscheiden des 1.Schützenmeisters:
Der 2.Schützenmeister übernimmt die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten des 1.Schützenmeister. Aus den Reihen des Vereinsausschusses wird ein 2.Schützenmeister mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses gewählt.
Innerhalb von 21 Tagen nach Ausscheiden des 1.Schützenmeisters ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins der 1.Schützenmeister zu wählen.
2. Ausscheiden des 2.Schützenmeister:
Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes (mit Ausnahme des 1.Schützenmeisters) übernimmt nach mehrheitlichem Beschluss der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten des 2.Schützenmeisters bis zum Ablauf der Amtszeit, längstens jedoch für 90 Kalendertage. Nach Ablauf von 90 Kalendertagen nach Ausscheiden des 2.Schützenmeisters ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins der 2.Schützenmeister zu wählen.

Abschnitt 6

Ausscheiden von Mitgliedern der Abteilungsführung/-leitung (§ 6 Nr. 4 der Satzung)

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsführung/-leitung vor Ablauf der Amtszeit aus, gilt abweichend von den Bestimmungen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Schützenmeisteramtes folgendes:

1. Ausscheiden des 1. Abteilungsleiters:
Der 2. Abteilungsleiter übernimmt die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten des 1.Abteilungsleiters. Aus den Reihen der Abteilungsführung/-leitung wird ein 2.Abteilungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Abteilungsführung/-leitung gewählt. Innerhalb von 90 Tagen nach Ausscheiden des 1. Abteilungsleiters ist in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung der 1. Abteilungsleiter zu wählen.
2. Ausscheiden des 2. Abteilungsleiters:
Ein Mitglied der Abteilungsführung/-leitung (mit Ausnahme des 1.Abteilungsleiters) übernimmt nach mehrheitlichem Beschluss der anwesenden Mitglieder der Abteilungsführung/-leitung die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten des 2.Abteilungsleiters bis zum Ablauf der Amtszeit.

3. Ausscheiden weiterer Mitglieder der Abteilungsführung/-leitung (z. B. Kassier, Schriftführer, Sportleiter, technischer Leiter, Sportwart, Jugendleiter):
Der 1. Abteilungsleiter kann einem geeigneten Vereinsmitglied die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten für das freie Amt bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Funktionärs übertragen.
4. Scheiden der 1. und der 2. Abteilungsleiter gleichzeitig aus, kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten übernehmen, längstens jedoch für 90 Kalendertage. Falls der Vorstand dies ablehnt oder nach Ablauf der 90 Tage, ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung mit Wahlen zum 1. und 2. Abteilungsleiter einzuberufen.

Abschnitt 7

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte (§ 17 der Satzung)

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift,
Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
E-Mail-Adresse,
Geburtsdatum,
Staatsangehörigkeit
Lizenz(en),
Ehrungen,
Funktion(en) im Verein,
Wettkampfergebnisse,
Zugehörigkeit zu Mannschaften,
Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
Gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind.

Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt die dem Verein genannten Fotos von seiner Homepage, falls durch die Veröffentlichung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt wird.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung von dem Verein genannten Einzelfotos und der Verein entfernt selbige von seiner Homepage, falls durch die Veröffentlichung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt wird.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein die dem Verein genannten Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen, falls durch die Veröffentlichung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt wird.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied

glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Abschnitt 8

Auflösung einer Abteilung

1. Die Auflösung einer Abteilung muss durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung erfolgen. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit.

Abschnitt 9

Schlussbestimmung

1. Diese Vereinsordnung wurde durch die Ausschusssitzung des Hauptvereins am 24.02.2021 beschlossen und tritt mit gleichem Tag in Kraft.
2. Sofern die Vereinsordnung bzw. Abteilungsordnung keine Regelungen enthalten, gilt die Vereinssatzung.